

# Synopse

## Insolvenzordnung (InsO)

vom 5.10.1994 (BGBl. I S. 2866),

zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379)

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p style="text-align: center;"><b>§ 4a</b> <b>Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens</b></p> <p>(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Die Stundung nach Satz 1 umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegt. Liegt ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4a</b> <b>Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens</b></p> <p>(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Die Stundung nach Satz 1 umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob ein Versagungsgrund des § 290 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt. Liegt ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen.</p>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>(2) Werden dem Schuldner die Verfahrenskosten gestundet, so wird ihm auf Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint. § 121 Abs. 3 bis 5 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Stundung bewirkt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bundes- oder Landeskasse           <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten,</li> <li>b) die auf sie übergegangenen Ansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts</li> </ol>           nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen den Schuldner geltend machen kann;</li> <li>2. der beigeordnete Rechtsanwalt Ansprüche auf Vergütung gegen den Schuldner nicht geltend machen kann. Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt besonders. Bis zur Entscheidung über die Stundung treten die in Satz 1 genannten Wirkungen einstweilig ein. § 4b Abs. 2 gilt entsprechend.</li> </ol>	<p>(2) Werden dem Schuldner die Verfahrenskosten gestundet, so wird ihm auf Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint. § 121 Abs. 3 bis 5 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Stundung bewirkt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bundes- oder Landeskasse           <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten,</li> <li>b) die auf sie übergegangenen Ansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts</li> </ol>           nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen den Schuldner geltend machen kann;</li> <li>2. der beigeordnete Rechtsanwalt Ansprüche auf Vergütung gegen den Schuldner nicht geltend machen kann. Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt besonders. Bis zur Entscheidung über die Stundung treten die in Satz 1 genannten Wirkungen einstweilig ein. § 4b Abs. 2 gilt entsprechend.</li> </ol>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p style="text-align: center;"><b>§ 4c</b> <b>Aufhebung der Stundung</b></p> <p>Das Gericht kann die Stundung aufheben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind, oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat;</li> <li>2. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;</li> <li>3. der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages schuldhaft in Rückstand ist;</li> <li>4. der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt; § 296 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;</li> <li>5. die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4c</b> <b>Aufhebung der Stundung</b></p> <p>Das Gericht kann die Stundung aufheben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind, oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat;</li> <li>2. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;</li> <li>3. der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages schuldhaft in Rückstand ist;</li> <li>4. der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; § 296 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;</li> <li>5. die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.</li> </ol>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Verfahrensgrundsätze</b></p> <p>(1) Das Insolvenzgericht hat von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind. Es kann zu diesem Zweck insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen.</p> <p>(2) Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, kann das Insolvenzgericht anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner Teile schriftlich durchgeführt werden. Es kann diese Anordnung jederzeit aufheben oder abändern. Die Anordnung, ihre Aufhebung oder Abänderung sind öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(3) Die Entscheidungen des Gerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.</p> <p>(4) Tabellen und Verzeichnisse können maschinell hergestellt und bearbeitet werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Verfahrensgrundsätze</b></p> <p>(1) Das Insolvenzgericht hat von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind. Es kann zu diesem Zweck insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen.</p> <p>(2) Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und ist die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, wird das Verfahren schriftlich durchgeführt. Das Insolvenzgericht kann anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner Teile mündlich durchgeführt werden, wenn dies zur Förderung des Verfahrensablaufs angezeigt ist. Es kann diese Anordnung jederzeit aufheben oder ändern. Die Anordnung, ihre Aufhebung oder Abänderung sind öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(3) Die Entscheidungen des Gerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.</p> <p>(4) Tabellen und Verzeichnisse können maschinell hergestellt und bearbeitet werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere</p>

## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>Bestimmungen über die Führung der Tabellen und Verzeichnisse, ihre elektronische Einreichung sowie die elektronische Einreichung der dazugehörigen Dokumente und deren Aufbewahrung zu treffen. Dabei können sie auch Vorgaben für die Datenformate der elektronischen Einreichung machen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	<p>Bestimmungen über die Führung der Tabellen und Verzeichnisse, ihre elektronische Einreichung sowie die elektronische Einreichung der dazugehörigen Dokumente und deren Aufbewahrung zu treffen. Dabei können sie auch Vorgaben für die Datenformate der elektronischen Einreichung machen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15a</b> <b>Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit</b></p> <p>(1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen. Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15a</b> <b>Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit</b></p> <p>(1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen. Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.</p>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>(2) Bei einer Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.</p> <p>(3) Im Fall der Führungslosigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auch jeder Gesellschafter, im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ist auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des Antrags verpflichtet, es sei denn, diese Person hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis.</p> <p>(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Eröffnungsantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt.</p> <p>(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.</p>	<p>(2) Bei einer Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.</p> <p>(3) Im Fall der Führungslosigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auch jeder Gesellschafter, im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ist auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des Antrags verpflichtet, es sei denn, diese Person hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis.</p> <p>(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Eröffnungsantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt.</p> <p>(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.</p> <p>(6) Auf Vereine und Stiftungen, für die § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt, sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden.</p>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Auskunfts- und</b> <b>Mitwirkungspflicht im</b> <b>Eröffnungsverfahren.</b> <b>Hinweis auf Restschuldbefreiung</b></p> <p>(1) Ist der Antrag zulässig, so hat der Schuldner dem Insolvenzgericht die Auskünfte zu erteilen, die zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, und es auch sonst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die §§ 97, 98, 101 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Ist der Schuldner eine natürliche Person, so soll er darauf hingewiesen werden, dass er nach Maßgabe der §§ 286 bis 303 Restschuldbefreiung erlangen kann.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Auskunfts- und</b> <b>Mitwirkungspflicht im</b> <b>Eröffnungsverfahren.</b> <b>Hinweis auf Restschuldbefreiung</b></p> <p>(1) Ist der Antrag zulässig, so hat der Schuldner dem Insolvenzgericht die Auskünfte zu erteilen, die zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, und es auch sonst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die §§ 97, 98, 101 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Ist der Schuldner eine natürliche Person, so soll er darauf hingewiesen werden, dass er nach Maßgabe der §§ 286 bis 303a Restschuldbefreiung erlangen kann.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26a</b> <b>Vergütung des vorläufigen</b> <b>Insolvenzverwalters</b></p> <p>(1) Wird das Insolvenzverfahren nicht eröffnet, setzt das Insolvenzgericht die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters gegen den Schuldner durch Beschluss fest. Der Beschluss ist dem vorläufigen Verwalter und dem Schuldner besonders zuzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26a</b> <b>Vergütung des vorläufigen</b> <b>Insolvenzverwalters</b></p> <p>(1) Wird das Insolvenzverfahren nicht eröffnet, setzt das Insolvenzgericht die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss fest.</p>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>(2) Gegen den Beschluss steht dem vorläufigen Verwalter und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. § 567 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Die Festsetzung erfolgt gegen den Schuldner, es sei denn, der Eröffnungsantrag ist unzulässig oder unbegründet und den antragstellenden Gläubiger trifft ein grobes Verschulden. In diesem Fall sind die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters ganz oder teilweise dem Gläubiger aufzuerlegen und gegen ihn festzusetzen. Ein grobes Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Antrag von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte und der Gläubiger dies erkennen musste. Der Beschluss ist dem vorläufigen Verwalter und demjenigen, der die Kosten des vorläufigen Insolvenzverwalters zu tragen hat, zuzustellen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten entsprechend.</p> <p>(3) Gegen den Beschluss steht dem vorläufigen Verwalter und demjenigen, der die Kosten des vorläufigen Insolvenzverwalters zu tragen hat, die sofortige Beschwerde zu. § 567 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Eröffnungsbeschluss</b></p> <p>(1) Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ernennt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter. Die §§ 270, 313 Abs. 1 bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Eröffnungsbeschluss</b></p> <p>(1) Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ernennt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter. § 270 bleibt unberührt.</p>



## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>(2) Der Eröffnungsbeschluss enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Firma oder Namen und Vornamen, Geburtsjahr, Registergericht und Registernummer, unter der der Schuldner in das Handelsregister eingetragen ist, Geschäftszweig oder Beschäftigung, gewerbliche Niederlassung oder Wohnung des Schuldners;</li> <li>2. Namen und Anschrift des Insolvenzverwalters;</li> <li>3. die Stunde der Eröffnung;</li> <li>4. einen Hinweis, ob der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat;</li> <li>5. die Gründe, aus denen das Gericht von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters abgewichen ist; dabei ist der Name der vorgeschlagenen Person nicht zu nennen.</li> </ol> <p>(3) Ist die Stunde der Eröffnung nicht angegeben, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an dem der Beschluss erlassen worden ist.</p>	<p>(2) Der Eröffnungsbeschluss enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Firma oder Namen und Vornamen, <b>Geburtsdatum</b>, Registergericht und Registernummer, unter der der Schuldner in das Handelsregister eingetragen ist, Geschäftszweig oder Beschäftigung, gewerbliche Niederlassung oder Wohnung des Schuldners;</li> <li>2. Namen und Anschrift des Insolvenzverwalters;</li> <li>3. die Stunde der Eröffnung;</li> <li><del>4. einen Hinweis, ob der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat;</del></li> <li><del>5.</del> 4. die Gründe, aus denen das Gericht von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters abgewichen ist; dabei ist der Name der vorgeschlagenen Person nicht zu nennen.</li> </ol> <p>(3) Ist die Stunde der Eröffnung nicht angegeben, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an dem der Beschluss erlassen worden ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Terminbestimmungen</b></p> <p>(1) Im Eröffnungsbeschluss bestimmt das Insolvenzgericht Termine für:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Terminbestimmungen</b></p> <p>(1) Im Eröffnungsbeschluss bestimmt das Insolvenzgericht Termine für:</p>

## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>1. eine Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Insolvenzverfahrens beschlossen wird (Berichtstermin); der Termin soll nicht über sechs Wochen und darf nicht über drei Monate hinaus angesetzt werden;</p> <p>2. eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin); der Zeitraum zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin soll mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen.</p> <p>(2) Die Termine können verbunden werden.</p>	<p>1. eine Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Insolvenzverfahrens beschlossen wird (Berichtstermin); der Termin soll nicht über sechs Wochen und darf nicht über drei Monate hinaus angesetzt werden;</p> <p>2. eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin); der Zeitraum zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin soll mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen.</p> <p>(2) Die Termine können verbunden werden. Das Gericht soll auf den Berichtstermin verzichten, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses</b></p> <p>(1) Die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts hat den Eröffnungsbeschluss sofort öffentlich bekannt zu machen. Hat der Schuldner einen Antrag nach §287 gestellt, ist dies ebenfalls öffentlich bekannt zu machen, sofern kein Hinweis nach §27 Abs. 2 Nr. 4 erfolgt ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses</b></p> <p>(1) Die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts hat den Eröffnungsbeschluss sofort öffentlich bekannt zu machen. <del>Hat der Schuldner einen Antrag nach §287 gestellt, ist dies ebenfalls öffentlich bekannt zu machen, sofern kein Hinweis nach §27 Abs. 2 Nr. 4 erfolgt ist.</del></p>

## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
(2) Den Gläubigern und Schuld- nern des Schuldners und dem Schuldner selbst ist der Beschluss besonders zuzustellen.	(2) Den Gläubigern und Schuld- nern des Schuldners und dem Schuldner selbst ist der Beschluss besonders zuzustellen.
<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Begriff der Insolvenzmasse</b></p> <p>(1) Das Insolvenzverfahren er- fasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröff- nung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).</p> <p>(2) Übt der Schuldner eine selbst- ständige Tätigkeit aus oder beab- sichtigt er, demnächst eine solche Tätigkeit auszuüben, hat der Insol- venzverwalter ihm gegenüber zu erklären, ob Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit zur Insol- venzmasse gehört und ob Ansprü- che aus dieser Tätigkeit im Insol- venzverfahren geltend gemacht werden können. § 295 Abs. 2 gilt entsprechend. Auf Antrag des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Gläubigerversammlung ordnet das Insolvenzgericht die Unwirksam- keit der Erklärung an.</p> <p>(3) Die Erklärung des Insolvenz- verwalters ist dem Gericht gegen- über anzuzeigen. Das Gericht hat die Erklärung und den Beschluss über ihre Unwirksamkeit öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Begriff der Insolvenzmasse</b></p> <p>(1) Das Insolvenzverfahren er- fasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröff- nung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).</p> <p>(2) Übt der Schuldner eine selbst- ständige Tätigkeit aus oder beab- sichtigt er, demnächst eine solche Tätigkeit auszuüben, hat der Insol- venzverwalter ihm gegenüber zu erklären, ob Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit zur Insol- venzmasse gehört und ob Ansprü- che aus dieser Tätigkeit im Insol- venzverfahren geltend gemacht werden können. § 295 Abs. 3 gilt entsprechend. Auf Antrag des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Gläubigerversammlung ordnet das Insolvenzgericht die Unwirksam- keit der Erklärung an.</p> <p>(3) Die Erklärung des Insolvenz- verwalters ist dem Gericht gegen- über anzuzeigen. Das Gericht hat die Erklärung und den Beschluss über ihre Unwirksamkeit öffentlich bekannt zu machen.</p>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p style="text-align: center;"><b>§ 65</b> <b>Verordnungsermächtigung</b></p> <p>Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des Insolvenzverwalters durch Rechtsverordnung näher zu regeln.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 65</b> <b>Verordnungsermächtigung</b></p> <p>Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters sowie das hierfür maßgebliche Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 88</b> <b>Vollstreckung vor Verfahrenseröffnung</b></p> <p>Hat ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners erlangt, so wird diese Sicherung mit der Eröffnung des Verfahrens unwirksam.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 88</b> <b>Vollstreckung vor Verfahrenseröffnung</b></p> <p>(1) (1) Hat ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners erlangt, so wird diese Sicherung mit der Eröffnung des Verfahrens unwirksam.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannte Frist beträgt drei Monate, wenn ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 eröffnet wird.</p>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p style="text-align: center;"><b>§ 114</b> <b>Bezüge aus einem Dienstverhältnis</b></p> <p>(1) Hat der Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Forderung für die spätere Zeit auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge abgetreten oder verpfändet, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für die Zeit vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonats bezieht.</p> <p>(2) Gegen die Forderung auf die Bezüge für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum kann der Verpflichtete eine Forderung aufrechnen, die ihm gegen den Schuldner zusteht. Die §§ 95 und 96 Nr. 2 bis 4 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Ist vor der Eröffnung des Verfahrens im Wege der Zwangsvollstreckung über die Bezüge für die spätere Zeit verfügt worden, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für den zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonat bezieht. Ist die Eröffnung nach dem fünfzehnten Tag des Monats erfolgt, so ist die Verfügung auch für den folgenden Kalendermonat wirksam. § 88 bleibt unberührt; § 89 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 114</b> <b>Bezüge aus einem Dienstverhältnis</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Wird aufgehoben.</i></p>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p style="text-align: center;"><b>§ 174</b> <b>Anmeldung der Forderungen</b></p> <p>(1) Die Insolvenzgläubiger haben ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden. Der Anmeldung sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck beigelegt werden. Zur Vertretung des Gläubigers im Verfahren nach diesem Abschnitt sind auch Personen befugt, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes).</p> <p>(2) Bei der Anmeldung sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben sowie die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt.</p> <p>(3) Die Forderungen nachrangiger Gläubiger sind nur anzumelden, soweit das Insolvenzgericht besonders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert. Bei der Anmeldung solcher Forderungen ist auf den Nachrang hinzuweisen und die dem Gläubiger zustehende Rangstelle zu bezeichnen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 174</b> <b>Anmeldung der Forderungen</b></p> <p>(1) Die Insolvenzgläubiger haben ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden. Der Anmeldung sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck beigelegt werden. Zur Vertretung des Gläubigers im Verfahren nach diesem Abschnitt sind auch Personen befugt, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes).</p> <p>(2) Bei der Anmeldung sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben sowie die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung, eine vorsätzliche pflichtwidrige Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder eine Steuerstraftat des Schuldners nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung zugrunde liegt.</p> <p>(3) Die Forderungen nachrangiger Gläubiger sind nur anzumelden, soweit das Insolvenzgericht besonders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert. Bei der Anmeldung solcher Forderungen ist auf den Nachrang hinzuweisen und die dem Gläubiger zustehende Rangstelle zu bezeichnen.</p>

## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>(4) Die Anmeldung kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen, wenn der Insolvenzverwalter der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt hat. In diesem Fall sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, unverzüglich nachgereicht werden.</p>	<p>(4) Die Anmeldung kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen, wenn der Insolvenzverwalter der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt hat. In diesem Fall sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, unverzüglich nachgereicht werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 175 Tabelle</b></p> <p>(1) Der Insolvenzverwalter hat jede angemeldete Forderung mit den in § 174 Abs. 2 und 3 genannten Angaben in eine Tabelle einzutragen. Die Tabelle ist mit den Anmeldungen sowie den beigefügten Urkunden innerhalb des ersten Drittels des Zeitraums, der zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin liegt, in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.</p> <p>(2) Hat ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angemeldet, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 175 Tabelle</b></p> <p>(1) Der Insolvenzverwalter hat jede angemeldete Forderung mit den in § 174 Abs. 2 und 3 genannten Angaben in eine Tabelle einzutragen. Die Tabelle ist mit den Anmeldungen sowie den beigefügten Urkunden innerhalb des ersten Drittels des Zeitraums, der zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin liegt, in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.</p> <p>(2) Hat ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus einer vorsätzlich pflichtwidrig verletzten gesetzlichen Unterhaltspflicht oder aus einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung angemeldet, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.</p>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p style="text-align: center;"><b>§ 270</b> <b>Voraussetzungen</b></p> <p>(1) Der Schuldner ist berechtigt, unter der Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, wenn das Insolvenzgericht in dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung anordnet. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Anordnung setzt voraus,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dass sie vom Schuldner beantragt worden ist und</li> <li>2. dass keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird.</li> </ol> <p>(3) Vor der Entscheidung über den Antrag ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn dies nicht offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners führt. Wird der Antrag von einem einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses unterstützt, so gilt die Anordnung nicht als nachteilig für die Gläubiger.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 270</b> <b>Voraussetzungen</b></p> <p>(1) Der Schuldner ist berechtigt, unter der Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, wenn das Insolvenzgericht in dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung anordnet. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften dieses Teils sind auf Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 nicht anzuwenden.</p> <p>(2) Die Anordnung setzt voraus,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dass sie vom Schuldner beantragt worden ist und</li> <li>2. dass keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird.</li> </ol> <p>(3) Vor der Entscheidung über den Antrag ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn dies nicht offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners führt. Wird der Antrag von einem einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses unterstützt, so gilt die Anordnung nicht als nachteilig für die Gläubiger.</p>



## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
(4) Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Ablehnung schriftlich zu begründen; § 27 Absatz 2 Nummer 5 gilt entsprechend.	(4) Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Ablehnung schriftlich zu begründen; § 27 Absatz 2 Nummer 4 gilt entsprechend.
<p style="text-align: center;"><b>§ 274</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechtsstellung des Sachwalters</b></p> <p>(1) Für die Bestellung des Sachwalters, für die Aufsicht des Insolvenzgerichts sowie für die Haftung und die Vergütung des Sachwalters gelten § 27 Absatz 2 Nummer 5, § 54 Nummer 2 und die §§ 56 bis 60, 62 bis 65 entsprechend.</p> <p>(2) Der Sachwalter hat die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und die Geschäftsführung sowie die Ausgaben für die Lebensführung zu überwachen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Stellt der Sachwalter Umstände fest, die erwarten lassen, dass die Fortsetzung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, so hat er dies unverzüglich dem Gläubigerausschuss und dem Insolvenzgericht anzuzeigen. Ist ein Gläubigerausschuss nicht bestellt, so hat der Sachwalter an dessen Stelle die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, und die absonderungsberechtigten Gläubiger zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 274</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechtsstellung des Sachwalters</b></p> <p>(1) Für die Bestellung des Sachwalters, für die Aufsicht des Insolvenzgerichts sowie für die Haftung und die Vergütung des Sachwalters gelten § 27 Absatz 2 Nummer 4, § 54 Nummer 2 und die §§ 56 bis 60, 62 bis 65 entsprechend.</p> <p>(2) Der Sachwalter hat die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und die Geschäftsführung sowie die Ausgaben für die Lebensführung zu überwachen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Stellt der Sachwalter Umstände fest, die erwarten lassen, dass die Fortsetzung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, so hat er dies unverzüglich dem Gläubigerausschuss und dem Insolvenzgericht anzuzeigen. Ist ein Gläubigerausschuss nicht bestellt, so hat der Sachwalter an dessen Stelle die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, und die absonderungsberechtigten Gläubiger zu unterrichten.</p>

## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p style="text-align: center;"><b>§ 287</b> <b>Antrag des Schuldners</b></p> <p>(1) Die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus, der mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll. Wird er nicht mit diesem verbunden, so ist er innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis gemäß § 20 Abs. 2 zu stellen.</p> <p>(2) Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Hatte der Schuldner diese Forderungen bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet, so ist in der Erklärung darauf hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 287</b> <b>Antrag des Schuldners</b></p> <p>(1) Die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus, der mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll. Wird er nicht mit diesem verbunden, so ist er innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis gemäß § 20 Abs. 2 zu stellen. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob ein Fall des § 287a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 vorliegt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung nach Satz 3 hat der Schuldner zu versichern.</p> <p>(2) Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. <del>Hatte der Schuldner diese Forderungen bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet, so ist in der Erklärung darauf hinzuweisen.</del></p>

Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>(3) Vereinbarungen, die eine Abtretung der Forderungen des Schuldners auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge ausschließen, von einer Bedingung abhängig machen oder sonst einschränken, sind insoweit unwirksam, als sie die Abtretungserklärung nach Absatz 2 Satz 1 vereiteln oder beeinträchtigen würden.</p>	<p>(3) Vereinbarungen des Schuldners sind insoweit unwirksam, als sie die Abtretungserklärung nach Absatz 2 vereiteln oder beeinträchtigen würden.</p> <p>(4) Die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, sind bis zum Schlusstermin zu dem Antrag des Schuldners zu hören.</p>
<p><b>§ 288</b> <b>Vorschlagsrecht</b></p> <p>Der Schuldner und die Gläubiger können dem Insolvenzgericht als Treuhänder eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete natürliche Person vorschlagen.</p>	<p><b>§ 288</b> <b>Bestimmung des Treuhänders</b></p> <p>Der Schuldner und die Gläubiger können dem Insolvenzgericht als Treuhänder eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete natürliche Person vorschlagen. Wenn noch keine Entscheidung über die Restschuldbefreiung ergangen ist, bestimmt das Gericht zusammen mit der Entscheidung, mit der es die Aufhebung oder die Einstellung des Insolvenzverfahrens wegen Masseunzulänglichkeit beschließt, den Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners nach Maßgabe der Abtretungserklärung (§ 287 Absatz 2) übergehen.</p>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p style="text-align: center;"><b>§ 289</b> <b>Entscheidung des Insolvenzgerichts</b></p> <p>(1) Die Insolvenzgläubiger und der Insolvenzverwalter sind im Schlusstermin zu dem Antrag des Schuldners zu hören. Das Insolvenzgericht entscheidet über den Antrag des Schuldners durch Beschluss.</p> <p>(2) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der im Schlusstermin die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Das Insolvenzverfahren wird erst nach Rechtskraft des Beschlusses aufgehoben. Der rechtskräftige Beschluss ist zusammen mit dem Beschluss über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(3) Im Falle der Einstellung des Insolvenzverfahrens kann Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit die Insolvenzmasse nach § 209 verteilt worden ist und die Einstellung nach § 211 erfolgt. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufhebung des Verfahrens die Einstellung tritt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 289</b> <b>Einstellung des Insolvenzverfahrens</b></p> <p>Im Fall der Einstellung des Insolvenzverfahrens kann Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit die Insolvenzmasse nach § 209 verteilt worden ist und die Einstellung nach § 211 erfolgt.</p>

## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p style="text-align: center;"><b>§ 290</b> <b>Versagung der Restschuldbefreiung</b></p> <p>(1) In dem Beschluss ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlusstermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist,</li> <li>2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,</li> <li>3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 290</b> <b>Versagung der Restschuldbefreiung</b></p> <p>(1) Die Restschuldbefreiung ist durch Beschluss zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, beantragt worden ist und wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,</li> <li>2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,</li> <li>3. <i>wird aufgehoben</i></li> </ol>

## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>4. der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,</p> <p>5. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder</p> <p>6. der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.</p>	<p>4. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,</p> <p>5. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,</p> <p>6. der Schuldner in der nach § 287 Absatz 1 Satz 3 vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Absatz 1 Nummer 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,</p> <p>7. der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 287b verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; § 296 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.	(2) Der Antrag des Gläubigers kann bis zum Schlusstermin oder bis zur Entscheidung nach § 211 Absatz 1 schriftlich gestellt werden; er ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird. Die Entscheidung über den Versagungsantrag erfolgt nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt.  (3) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
<p style="text-align: center;"><b>§ 291</b> <b>Ankündigung der Restschuldbefreiung</b></p> <p>(1) Sind die Voraussetzungen des § 290 nicht gegeben, so stellt das Gericht in dem Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 nicht vorliegen.</p> <p>(2) Im gleichen Beschluss bestimmt das Gericht den Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners nach Maßgabe der Abtretungserklärung (§ 287 Abs. 2) übergehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 291</b> <b>Ankündigung der Restschuldbefreiung</b></p> <p><i>Wird aufgehoben.</i></p>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p style="text-align: center;"><b>§ 292</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechtsstellung des Treuhänders</b></p> <p>(1) Der Treuhänder hat den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung zu unterrichten. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten und einmal jährlich auf Grund des Schlussverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger zu verteilen, sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beordnung eines Rechtsanwalts berichtigt sind. § 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend. Von den Beträgen, die er durch die Abtretung erlangt, und den sonstigen Leistungen hat er an den Schuldner nach Ablauf von vier Jahren seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens zehn vom Hundert und, nach Ablauf von fünf Jahren seit der Aufhebung fünfzehn vom Hundert abzuführen. Sind die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten noch nicht berichtigt, werden Gelder an den Schuldner nur abgeführt, sofern sein Einkommen nicht den sich nach § 115 Abs. 1 der Zivilprozessordnung errechneten Betrag übersteigt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 292</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechtsstellung des Treuhänders</b></p> <p>(1) Der Treuhänder hat den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung zu unterrichten. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten und einmal jährlich auf Grund des Schlussverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger zu verteilen, sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beordnung eines Rechtsanwalts berichtigt sind. § 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend. Der Treuhänder kann die Verteilung längstens bis zum Ende der Abtretungsfrist aussetzen, wenn dies angesichts der Geringfügigkeit der zu verteilenden Beträge angemessen erscheint; er hat dies dem Gericht einmal jährlich unter Angabe der Höhe der erlangten Beträge mitzuteilen.</p>



## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>(2) Die Gläubigerversammlung kann dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen. In diesem Fall hat der Treuhänder die Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einen Verstoß gegen diese Obliegenheiten feststellt. Der Treuhänder ist nur zur Überwachung verpflichtet, soweit die ihm dafür zustehende zusätzliche Vergütung gedeckt ist oder vorgeschossen wird.</p> <p>(3) Der Treuhänder hat bei der Beendigung seines Amtes dem Insolvenzgericht Rechnung zu legen. Die §§ 58 und 59 gelten entsprechend, § 59 jedoch mit der Maßgabe, dass die Entlassung von jedem Insolvenzgläubiger beantragt werden kann und dass die sofortige Beschwerde jedem Insolvenzgläubiger zusteht.</p>	<p>(2) Die Gläubigerversammlung kann dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen. In diesem Fall hat der Treuhänder die Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einen Verstoß gegen diese Obliegenheiten feststellt. Der Treuhänder ist nur zur Überwachung verpflichtet, soweit die ihm dafür zustehende zusätzliche Vergütung gedeckt ist oder vorgeschossen wird.</p> <p>(3) Der Treuhänder hat bei der Beendigung seines Amtes dem Insolvenzgericht Rechnung zu legen. Die §§ 58 und 59 gelten entsprechend, § 59 jedoch mit der Maßgabe, dass die Entlassung von jedem Insolvenzgläubiger beantragt werden kann und dass die sofortige Beschwerde jedem Insolvenzgläubiger zusteht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 294</b></p> <p><b>Gleichbehandlung der Gläubiger</b></p> <p>(1) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind während der Laufzeit der Abtretungserklärung nicht zulässig.</p> <p>(2) Jedes Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Insolvenzgläubigern, durch das diesen ein Sondervorteil verschafft wird, ist nichtig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 294</b></p> <p><b>Gleichbehandlung der Gläubiger</b></p> <p>(1) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist nicht zulässig.</p> <p>(2) Jedes Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Insolvenzgläubigern, durch das diesen ein Sondervorteil verschafft wird, ist nichtig.</p>

## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>(3) Gegen die Forderung auf die Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfasst werden, kann der Verpflichtete eine Forderung gegen den Schuldner nur aufrechnen, soweit er bei einer Fortdauer des Insolvenzverfahrens nach § 114 Abs. 2 zur Aufrechnung berechtigt wäre.</p>	<p>(3) Eine Aufrechnung gegen die Forderung auf die Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfasst werden, ist nicht zulässig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 295</b></p> <p><b>Obliegenheiten des Schuldners</b></p> <p>(1) Dem Schuldner obliegt es, während der Laufzeit der Abtretungserklärung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;</li> <li>2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;</li> <li>3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 2 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 295</b></p> <p><b>Obliegenheiten des Schuldners</b></p> <p>(1) Dem Schuldner obliegt es, in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;</li> <li>2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;</li> <li>3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 2 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine</li> </ol>

## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;</p> <p>4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.</p> <p>(2) Soweit der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.</p>	<p>Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;</p> <p>4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.</p> <p>(2) Soweit der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 297</b> <b>Insolvenzstraftaten</b></p> <p>(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt wird.</p> <p>(2) § 296 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 297</b> <b>Insolvenzstraftaten</b></p> <p>(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wird.</p> <p>(2) § 296 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 gilt entsprechend.</p>

## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
	<p style="text-align: center;"><b>§ 297a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe</b></p> <p>(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn sich nach dem Schlusstermin oder im Falle des § 211 nach der Einstellung herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Absatz 1 vorgelegen hat. Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der Versagungsgrund dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen und dass der Gläubiger bis zu dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt keine Kenntnis von ihnen hatte.</p> <p>(2) § 296 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 299</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorzeitige Beendigung</b></p> <p>Wird die Restschuldbefreiung nach § 296, 297 oder 298 versagt, so enden die Laufzeit der Abtretungserklärung, das Amt des Treuhänders und die Beschränkung der Rechte der Gläubiger mit der Rechtskraft der Entscheidung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 299</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorzeitige Beendigung</b></p> <p>Wird die Restschuldbefreiung nach den §§ 296, 297, 297a versagt, so enden die Abtretungsfrist, das Amt des Treuhänders und die Beschränkung der Rechte der Gläubiger mit der Rechtskraft der Entscheidung.</p>

## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p style="text-align: center;"><b>§ 300</b> <b>Entscheidung über die Restschuldbefreiung</b></p> <p>(1) Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung ohne eine vorzeitige Beendigung verstrichen, so entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Treuhänders und des Schuldners durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 300</b> <b>Entscheidung über die Restschuldbefreiung</b></p> <p>(1) Das Insolvenzgericht entscheidet nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters oder Treuhänders und des Schuldners durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn die Abtretungsfrist ohne vorzeitige Beendigung verstrichen ist. Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt, entscheidet das Gericht auf seinen Antrag, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und der Schuldner die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt hat,</li> <li>2. drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent ermöglicht, oder</li> <li>3. fünf Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind.</li> </ol>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>(2) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 oder 2 Satz 3 oder des § 297 vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen.</p>	<p>Satz 1 gilt entsprechend. Eine Forderung wird bei der Ermittlung des Prozentsatzes nach Satz 2 Nummer 2 berücksichtigt, wenn sie in das Schlussverzeichnis aufgenommen wurde. Fehlt ein Schlussverzeichnis, so wird eine Forderung berücksichtigt, die als festgestellt gilt oder deren Gläubiger entsprechend § 189 Absatz 1 Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen hat.</p> <p>(2) In den Fällen von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist der Antrag nur zulässig, wenn Angaben gemacht werden über die Herkunft der Mittel, die an den Treuhänder geflossen sind und die über die Beträge hinausgehen, die von der Abtretungserklärung erfasst sind. Der Schuldner hat zu erklären, dass die Angaben nach Satz 1 richtig und vollständig sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 ist vom Schuldner glaubhaft zu machen.</p> <p>(3) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 290 Absatz 1, des § 296 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3, des § 297 oder des § 297a vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen.</p>

## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>(3) Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Absatz 1 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu.</p>	<p>(4) Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Absatz 1 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt oder der das Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer vorzeitigen Restschuldbefreiung nach Absatz 1 Satz 2 geltend gemacht hat, die sofortige Beschwerde zu. Wird Restschuldbefreiung nach Absatz 1 Satz 2 erteilt, gelten die §§ 299 und 300a entsprechend.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 300a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Neuerwerb im laufenden Insolvenzverfahren</b></p> <p>(1) Wird dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt, gehört das Vermögen, das der Schuldner nach Ende der Abtretungsfrist oder nach Eintritt der Voraussetzungen des § 300 Absatz 1 Satz 2 erwirbt, nicht mehr zur Insolvenzmasse. Satz 1 gilt nicht für Vermögensbestandteile, die aufgrund einer Anfechtung des Insolvenzverwalters zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden oder die aufgrund eines vom Insolvenzverwalter geführten Rechtsstreits oder aufgrund Verwertungshandlungen des Insolvenzverwalters zur Insolvenzmasse gehören.</p>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
	<p>(2) Bis zur rechtskräftigen Erteilung der Restschuldbefreiung hat der Verwalter den Neuerwerb, der dem Schuldner zusteht, treuhänderisch zu vereinnahmen und zu verwalten. Nach rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung findet die Vorschrift des § 89 keine Anwendung. Der Insolvenzverwalter hat bei Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung dem Schuldner den Neuerwerb herauszugeben und über die Verwaltung des Neuerwerbs Rechnung zu legen.</p> <p>(3) Der Insolvenzverwalter hat für seine Tätigkeit nach Absatz 2, sofern Restschuldbefreiung rechtskräftig erteilt wird, gegenüber dem Schuldner Anspruch auf Vergütung und auf Erstattung angemessener Auslagen. § 293 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 302</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausgenommene Forderungen</b></p> <p>Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:</p> <p>1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte;</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 302</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausgenommene Forderungen</b></p> <p>Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:</p> <p>1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis;</p>



## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;</p> <p>3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.</p>	<p>nis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden;</p> <p>2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;</p> <p>3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 303</b> <b>Widerruf der Restschuldbefreiung</b></p> <p>(1) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 303</b> <b>Widerruf der Restschuldbefreiung</b></p> <p>(1) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn</p> <p>1. sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat,</p> <p>2. sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner während der Abtretungsfrist nach Maßgabe von § 297 Absatz 1 verurteilt worden ist, oder wenn der Schuldner erst nach Erteilung</p>

Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird und wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und dass der Gläubiger bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis von ihnen hatte.</p> <p>(3) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und der Treuhänder zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Entscheidung, durch welche die Restschuldbefreiung widerrufen wird, ist öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>der Restschuldbefreiung wegen einer bis zum Ende der Abtreuungsfrist begangenen Straftat nach Maßgabe von § 297 Absatz 1 verurteilt wird oder</p> <p>3. der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung Auskunftspflicht- oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz während des Insolvenzverfahrens obliegen.</p> <p>(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird; ein Widerruf nach Absatz 1 Nummer 3 kann bis zu sechs Monate nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens beantragt werden. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen des Widerrufsgrundes glaubhaft zu machen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 hat der Gläubiger zudem glaubhaft zu machen, dass er bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis vom Widerrufsgrund hatte.</p> <p>(3) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 auch der Treuhänder oder Insolvenzverwalter zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Entscheidung, durch welche die Restschuldbefreiung widerrufen wird, ist öffentlich bekannt zu machen.</p>

Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p style="text-align: center;"><b>§ 303a</b> <i>(nicht besetzt)</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 303a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Eintragung in das Schuldnerverzeichnis</b></p> <p>Das Insolvenzgericht ordnet die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung an. Eingetragen werden Schuldner,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. denen die Restschuldbefreiung nach den §§ 290, 296, 297 oder 297a oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers nach § 300 Absatz 2 versagt worden ist,</li> <li>2. deren Restschuldbefreiung widerrufen worden ist.</li> </ol> <p>Es übermittelt die Anordnung unverzüglich elektronisch dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Absatz 1 der Zivilprozessordnung. § 882c Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Neunter Teil Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren Erster Abschnitt Anwendungsbereich</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Neunter Teil Verbraucherinsolvenzverfahren <del>und sonstige Kleinverfahren</del> Erster Abschnitt Anwendungsbereich</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt Schuldenbereinigungsplan</b></p>	<p style="text-align: center;"><b><del>Zweiter Abschnitt</del> Schuldenbereinigungsplan</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 305</b></p> <p><b>Eröffnungsantrag des Schuldners</b></p> <p>(1) Mit dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 311) oder unverzüglich nach diesem Antrag hat der Schuldner vorzulegen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 305</b></p> <p><b>Eröffnungsantrag des Schuldners</b></p> <p>(1) Mit dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (<del>§ 311</del>) oder unverzüglich nach diesem Antrag hat der Schuldner vorzulegen:</p>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>1. eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist; der Plan ist beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind;</p> <p>2. den Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§287) oder die Erklärung, dass Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll;</p> <p>3. ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen; den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind;</p>	<p>1. eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist; der Plan ist beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind;</p> <p>2. den Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§287) oder die Erklärung, dass Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll;</p> <p>3. ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen; den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind;</p>

## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>4. einen Schuldenbereinigungsplan; dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.</p> <p>(2) In dem Verzeichnis der Forderungen nach Absatz 1 Nr. 3 kann auch auf beigefügte Forderungsaufstellungen der Gläubiger Bezug genommen werden. Auf Aufforderung des Schuldners sind die Gläubiger verpflichtet, auf ihre Kosten dem Schuldner zur Vorbereitung des Forderungsverzeichnisses eine schriftliche Aufstellung ihrer gegen diesen gerichteten Forderungen zu erteilen; insbesondere haben sie ihm die Höhe ihrer Forderungen und deren Aufgliederung in Hauptforderung, Zinsen und Kosten anzugeben. Die Aufforderung des Schuldners muss einen Hinweis auf einen bereits bei Gericht eingereichten oder in naher Zukunft beabsichtigten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens enthalten.</p>	<p>4. einen Schuldenbereinigungsplan; dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.</p> <p>(2) In dem Verzeichnis der Forderungen nach Absatz 1 Nr. 3 kann auch auf beigefügte Forderungsaufstellungen der Gläubiger Bezug genommen werden. Auf Aufforderung des Schuldners sind die Gläubiger verpflichtet, auf ihre Kosten dem Schuldner zur Vorbereitung des Forderungsverzeichnisses eine schriftliche Aufstellung ihrer gegen diesen gerichteten Forderungen zu erteilen; insbesondere haben sie ihm die Höhe ihrer Forderungen und deren Aufgliederung in Hauptforderung, Zinsen und Kosten anzugeben. Die Aufforderung des Schuldners muss einen Hinweis auf einen bereits bei Gericht eingereichten oder in naher Zukunft beabsichtigten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens enthalten.</p>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>(3) Hat der Schuldner die in Absatz 1 genannten Erklärungen und Unterlagen nicht vollständig abgegeben, so fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats nach, so gilt sein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen. Im Falle des § 306 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Frist drei Monate.</p>	<p>(3) Hat der Schuldner die amtlichen Formulare nach Absatz 5 nicht vollständig ausgefüllt abgegeben, fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats nach, so gilt sein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen. Im Falle des § 306 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Frist drei Monate.</p>
<p>(4) Der Schuldner kann sich im Verfahren nach diesem Abschnitt vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 vertreten lassen. Für die Vertretung des Gläubigers gilt § 174 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.</p>	<p>(4) Der Schuldner kann sich <del>im Verfahren nach diesem Abschnitt</del> vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 vertreten lassen. Für die Vertretung des Gläubigers gilt § 174 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.</p>
<p>(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Beteiligten Formulare für die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge, Verzeichnisse und Pläne einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muss sich der Schuldner ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.</p>	<p>(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Beteiligten Formulare für die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge und Verzeichnisse einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muss sich der Schuldner ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.</p>

## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<b>Dritter Abschnitt Vereinfachtes Insolvenzverfahren</b>	<del><b>Dritter Abschnitt Vereinfachtes Insolvenzverfahren</b></del>
<p><b>§ 312 Allgemeine Verfahrensvereinfachungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auszugsweise; § 9 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird abweichend von § 29 nur der Prüfungstermin bestimmt. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eröffnet, so beträgt die in § 88 genannte Frist drei Monate.</p> <p>(2) Die Vorschriften über den Insolvenzplan (§§ 217 bis 269) und über die Eigenverwaltung (§§ 270 bis 285) sind nicht anzuwenden.</p>	<p><b>§ 312 Allgemeine Verfahrensvereinfachungen</b></p> <p><i>Wird aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 313 Treuhänder</b></p> <p>(1) Die Aufgaben des Insolvenzverwalters werden von dem Treuhänder (§ 292) wahrgenommen. Dieser wird abweichend von § 291 Abs. 2 bereits bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestimmt. Die §§ 56 bis 66 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Zur Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 129 bis 147 ist nicht der Treuhänder, sondern jeder Insolvenzgläubiger berechtigt. Aus dem Erlangten sind dem Gläubiger die ihm entstandenen Kosten vorweg zu erstatten. Die Gläubigerversammlung kann</p>	<p><b>§ 313 Treuhänder</b></p> <p><i>Wird aufgehoben.</i></p>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>den Treuhänder oder einen Gläubiger mit der Anfechtung beauftragen. Hat die Gläubigerversammlung einen Gläubiger mit der Anfechtung beauftragt, so sind diesem die entstandenen Kosten, soweit sie nicht aus dem Erlangten gedeckt werden können, aus der Insolvenzmasse zu erstatten.</p> <p>(3) Der Treuhänder ist nicht zur Verwertung von Gegenständen berechtigt, an denen Pfandrechte oder andere Absonderungsrechte bestehen. Das Verwertungsrecht steht dem Gläubiger zu. § 173 Abs.2 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 314</b> <b>Vereinfachte Verteilung</b></p> <p>(1) Auf Antrag des Treuhänders ordnet das Insolvenzgericht an, dass von einer Verwertung der Insolvenzmasse ganz oder teilweise abgesehen wird. In diesem Fall hat es dem Schuldner zusätzlich aufzugeben, binnen einer vom Gericht festgesetzten Frist an den Treuhänder einen Betrag zu zahlen, der dem Wert der Masse entspricht, die an die Insolvenzgläubiger zu verteilen wäre. Von der Anordnung soll abgesehen werden, wenn die Verwertung der Insolvenzmasse insbesondere im Interesse der Gläubiger geboten erscheint.</p> <p>(2) Vor der Entscheidung sind die Insolvenzgläubiger zu hören.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 314</b> <b>Vereinfachte Verteilung</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Wird aufgehoben.</i></p>



## Synopsis Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>(3) Die Entscheidung über einen Antrag des Schuldners auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§§ 289 bis 291) ist erst nach Ablauf der nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzten Frist zu treffen. Das Gericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der nach Absatz 1 Satz 2 zu zahlende Betrag auch nach Ablauf einer weiteren Frist von zwei Wochen, die das Gericht unter Hinweis auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung gesetzt hat, nicht gezahlt ist. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 345</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentliche Bekanntmachung</b></p> <p>(1) Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Verfahrenseröffnung gegeben, so hat das Insolvenzgericht auf Antrag des ausländischen Insolvenzverwalters den wesentlichen Inhalt der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung und der Entscheidung über die Bestellung des Insolvenzverwalters im Inland bekannt zu machen. § 9 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. Ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bekannt gemacht worden, so ist die Beendigung in gleicher Weise bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 345</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentliche Bekanntmachung</b></p> <p>(1) Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Verfahrenseröffnung gegeben, so hat das Insolvenzgericht auf Antrag des ausländischen Insolvenzverwalters den wesentlichen Inhalt der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung und der Entscheidung über die Bestellung des Insolvenzverwalters im Inland bekannt zu machen. § 9 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 <del>Satz 1</del> gelten entsprechend. Ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bekannt gemacht worden, so ist die Beendigung in gleicher Weise bekannt zu machen.</p>

## Synopse Insolvenzordnung

in Kraft bis 30.6.2014	in Kraft ab 1.7.2014
<p>(2) Hat der Schuldner im Inland eine Niederlassung, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Amts wegen. Der Insolvenzverwalter oder ein ständiger Vertreter nach § 13e Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs unterrichtet das nach § 348 Abs. 1 zuständige Insolvenzgericht.</p> <p>(3) Der Antrag ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Verfahrenseröffnung vorliegen. Dem Verwalter ist eine Ausfertigung des Beschlusses, durch den die Bekanntmachung angeordnet wird, zu erteilen. Gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts, mit der die öffentliche Bekanntmachung abgelehnt wird, steht dem ausländischen Verwalter die sofortige Beschwerde zu.</p>	<p>(2) Hat der Schuldner im Inland eine Niederlassung, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Amts wegen. Der Insolvenzverwalter oder ein ständiger Vertreter nach § 13e Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs unterrichtet das nach § 348 Abs. 1 zuständige Insolvenzgericht.</p> <p>(3) Der Antrag ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Verfahrenseröffnung vorliegen. Dem Verwalter ist eine Ausfertigung des Beschlusses, durch den die Bekanntmachung angeordnet wird, zu erteilen. Gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts, mit der die öffentliche Bekanntmachung abgelehnt wird, steht dem ausländischen Verwalter die sofortige Beschwerde zu.</p>

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen beziehen sich auf die Seitenzahlen.

### A

---

Abänderungsklage 58  
 Abgabenbescheid 57  
 Abgesonderte Befriedigung 46  
 Abschlagsverteilung 61, 65, 67,  
 69, 70  
 Absonderungsrecht 68, 69  
 Abstraktionsprinzip 26  
 Abtretungserklärung 137  
 Abtretungsfrist 94, 137  
 Abtretungsfrist, dreijährig 138  
 Abtretungsfrist, fünfjährig 139  
 Abtretungsverbote 29  
 Altmassegläubiger 81, 100  
 Altmasseverbindlichkeit 80  
 Amtsermittlung 131  
 Amtsermittlungspflicht 103, 113  
 Amtsermittlungsprinzip 113  
 Anderkonto 72, 73, 85  
 Anfechtung 33  
 Anfechtung, §§ 129 ff. InsO 27  
 Anfechtungsrecht 34  
 Anhängigkeit 67  
 Anhörung 130  
 Anmeldefrist 47  
 Anmeldung, öffentlich-rechtliche  
 Forderungen 48  
 Anschrift 45  
 Anstellungsverhältnis 125

Anweisungen 39  
 Arbeitseinkommen 1, 29, 32, 94,  
 95  
 Arbeitseinkommen, pfändbarer  
 Teil 116  
 Arbeitseinkommen, Pfändung  
 134  
 Arbeitsverhältnis 95  
 Arrest, offener 36  
 Arzthonorare 109  
 Attributsklage 145  
 Aufbewahrungsfristen 75  
 Aufbewahrungspflicht 74  
 Aufhebungsbeschluss 4, 73, 95  
 Aufrechnung 35, 46, 135  
 Aufrechnungslage 35  
 Aufwendungsersatzanspruch 40  
 Ausfallforderung 65, 68  
 Auskunfts- und Mitwirkungs-  
 pflichten 107  
 Ausschlussfrist 47  
 Auszahlungsquote 70

### B

---

Bankverbindung 45  
 Bargeldloser Zahlungsverkehr 39  
 Bargeschäft 33

## Stichwortverzeichnis

---

### Barmittel 61

- Bedingung, auflösende 66
- Bedingung, aufschiebende 66
- Beeinträchtigung, messbare 131
- Befriedigungsmodalität 18
- Bekanntmachung, öffentliche 38
- Berichtigungsreihenfolge 80
- Bestreiten 67
- Bestreitender 57
- Beteiligung, unangemessene 16
- Beweislast 38
- Beweislast, Gläubiger 15
- Beweislastregel 38, 39
- Beweislastverteilung 36
- Bundesagentur für Arbeit 120
- Bundesanzeiger 25
- Bürge 141
- Bürgschaft 5, 9, 20, 46
- Bußgelder 45

### D

---

- Darlegungslast 69
- Darlehensforderungen 144
- Deckung, inkongruente 34
- Deliktische Ansprüche 141
- Deliktsgläubiger 24
- Dispositionsmaxime 113
- Doppelte Mehrheit 15
- Drittschuldner 73
- Drittwiderrspruchsklage 117

### E

---

- Eidesstattliche Versicherung 127, 130
- Eigenantrag 9
- Eigenverwaltung 60
- Einigungsversuch 4
- Einkommen, hypothetisches 124
- Einkommen, massefrei 124
- Einkommensansprüche, unpfändbar 135
- Einspruchsverfahren 53
- Einstellungsantrag 86
- Einwendungen, Gläubiger 15
- Enteignung 14
- Erbengemeinschaft 122
- Erbfall 118
- Erbrecht 121
- Erbschaft, Annahme 122
- Erbschaft, Ausschlagung 122
- Erinnerung, befristete 73
- Erlösverteilung 46, 49, 63
- Eröffnungsantrag 4, 8, 9
- Eröffnungsantrag, Verfahren 11
- Eröffnungsbeschluss 4, 25
- Eröffnungsbeschluss, Veröffentlichung 43
- Eröffnungsgrund 85
- Eröffnungsverfahren 4
- Ersatzaussonderung 27
- Ersatzfreiheitsstrafe 124
- Ersetzungsantrag 15, 19
- Erwerbsobliegenheit 102, 112, 119
- Erwerbstätigkeit, angemessene 1

## Stichwortverzeichnis

**F**

Fehlverhalten 101  
 Feststellungsbescheid 55  
 Feststellungsklage 45, 52, 54, 55,  
 56, 66, 68, 145  
 Feststellungslast 54  
 Feststellungsurteil 60  
 Feststellungsverfahren 52, 68  
 Finanzamt 53  
 Forderung, nicht titulierte 52, 54,  
 66  
 Forderung, titulierte 52, 57, 68  
 Forderung, aufzunehmende 65  
 Forderung, getilgte 70  
 Forderung, unzutreffend ange-  
 meldet 70  
 Forderungsanmeldung 43, 68  
 Forderungsanmeldung, Form 48  
 Forderungsprüfung 49  
 Forderungsverlust 13  
 Formblattzwang 93  
 Formularzwang 9  
 Fortbestandstheorie 40  
 Freiheitsstrafe 101, 104, 121  
 Fremdes Vermögen 27  
 Führungszeugnis 104

**G**

Garantievertrag 46  
 Geldbuße 144  
 Geldstrafe 101, 104, 144  
 Geldzahlung 46, 144  
 Gelegenheitsarbeiter 95  
 Gemeinschuldner 41  
 Gerichtsgebühr 132, 148

Gerichtskosten 19, 25, 52  
 Gesamtvollstreckungsverfahren,  
 Kosten 74  
 Geschäftsanteile 109  
 Geschäftsbesorgungsvertrag 40  
 Geschäftsguthaben 29  
 Geschäftstätigkeit 108  
 Gewerbesteuerhaftung 53  
 Gewerbesteuervorauszahlung  
 135  
 Gewerbetreibender 124  
 Giroverhältnis 40  
 Gläubiger, absonderungsberech-  
 tigt 31  
 Gläubiger, aussonderungsberech-  
 tigt 31  
 Gläubigerantrag 92  
 Gläubigerausschuss 61  
 Gläubigerbeeinträchtigung 129  
 Gläubigerversammlung 42, 49  
 Gläubigerverzeichnis 9  
 GmbH 109  
 GmbH & Co. KG, Vermögen 46  
 Grundbuch 41, 73  
 Grundbuchberichtigung 28  
 Grundpfandrecht 69  
 Grundstücksschenkung 109

**H**

Hauptforderung 44  
 Hypothek 41  
 Hypothetische Abweisung 19  
 Hypothetische Stellung 18  
 Hypothetisches Verfahren 19

## Stichwortverzeichnis

---

### I

---

Immobilienvollstreckung 32  
 Inhaberklausele 45  
 Insolvenzeröffnung 27  
 Insolvenzforderung 52  
 Insolvenzforderungen, nachran-  
 gige 43, 70  
 Insolvenzgericht 7, 60  
 Insolvenzgläubiger 31, 75  
 Insolvenzgläubiger, nachrangige  
 62  
 Insolvenzgrund 9  
 Insolvenzmasse 29, 42, 73  
 Insolvenzplan 10, 21, 75  
 Insolvenzstraftat 96, 101, 104, 129  
 Insolvenztabelle 42, 44, 56, 70  
 Insolvenztabelle, vollstreckbarer  
 Auszug 48  
 Insolvenzverfahren, Beendigung  
 114  
 Insolvenzverfahren, Aufhebung  
 71  
 Insolvenzvermerk 27  
 Insolvenzverwalter 1  
 Insolvenzverwalter, Haftung 81  
 Insolvenzverwalter, Vergütung 88  
 Insolvenzverwalter, vorläufiger  
 22  
 Internet 38

### J

---

Job-Center 36  
 Juristische Person 3

### K

---

Katalogtat 104  
 Kaufleute, eingetragene 45  
 Kaufmann 3  
 Kindergartengebühren 31  
 Klagevoraussetzungen 54  
 Konfusion 37  
 Kontokorrent 40  
 Kopf- und Summenquote 15  
 Kopfmehrheit 14  
 Kosten 44, 142  
 Kostenstundung 19, 25, 77, 98  
 Krediterlangung 105  
 Kreditvertrag 105

### L

---

Ladengeschäft 108  
 Leistungs- oder Feststellungs-  
 klage 145  
 Leistungserfolg 39  
 Leistungsklage 55  
 Liquiditätsplan 82  
 Lohnpfändung 30

### M

---

Mahnbescheid 55  
 Masseanreicherung 30  
 Masseanspruch 27  
 Massearmut 62, 77  
 Masseerlöse 60  
 Masseforderung 45  
 Massegegenstand 26  
 Massegläubiger 40, 78, 134  
 Massekostendeckung 77  
 Masseschuld 28

## Stichwortverzeichnis

Masseunzulänglichkeit 62, 78, 91  
 Masseunzulänglichkeit, Bekanntmachung 82  
 Masseverbindlichkeiten 45, 61, 74, 80  
 Masseverbindlichkeiten, sonstige 137  
 Masseverwertung 55  
 Massezufluss 88  
 Massezugehöriges Vermögen 27  
 Meldepflicht, Schuldner 122  
 Miet- und Pachtverträge 74  
 Mietkaution 112  
 Mindestbefriedigungsquote 138  
 Mindestvergütung 132  
 Mitschuldner 141  
 Motivationsbonus 117

**N**

Nachlassinsolvenzverfahren 91  
 Nachrangige Forderung 17  
 Nachtragsverteilung 56, 61, 62, 63, 84  
 Negative Feststellungsklage 59  
 Nettoeinkommen, fiktives 124  
 Neuerwerb, Vermögen 149  
 Neugläubiger 31, 133  
 Neumassegläubiger 82  
 Neumasseverbindlichkeiten 80  
 Neuverbindlichkeiten 145  
 Niederlegung 64  
 Notfrist 11  
 Notwendige Streitgenossen 56  
 Nullplan 5, 9  
 Nullstellung 72, 85

**O**

Obliegenheiten 68  
 Obstruktionsverbot 83  
 Öffentliche Bekanntmachung 64, 72, 114  
 Öffentlich-rechtliche Insolvenzforderungen 53  
 Ordnungsgeld 144  
 Ordnungswidrigkeit 45  
 Originaltitel 58

**P**

Patientendaten 109  
 Personen, juristische 45  
 Personengesellschaft 3  
 Pfändbares Einkommen 29  
 Pfändbares Vermögen 29  
 Pfandrechte 5, 9  
 Pfandrechte, akzessorisch 20  
 Pfändungsfreigrenzen 111  
 Pfändungspfandrecht 32  
 Pflichtteil 122  
 Planannahme 19  
 Postfachangaben 45  
 Postsperrung 22  
 Prozessführungsbefugnis 73  
 Prozessgericht 7  
 Prüfungstermin, allgemeiner 49, 50  
 Prüfungstermin, besonderer 51  
 Prüfungstermin, nachträglicher 72

## Stichwortverzeichnis

**Q**

Quote 64  
 Quotenauszahlung 55  
 Quotenberechnung 46  
 Quotenforderung 52  
 Quotenverteilung 56

**R**

Ratenkauf 29  
 Rechtskraftnachweis 60  
 Rechtsschutzbedürfnis 54  
 Redlichkeit, fehlende 105  
 Regelinsolvenzverfahren 3, 8  
 Regelverfahren 25  
 Rentenansprüche 46  
 Restschuldbefreiung 1, 3, 43, 57,  
 63, 75, 76, 85, 89  
 Restschuldbefreiung, Ankündi-  
 gung 97  
 Restschuldbefreiung, Antragsbe-  
 rechtigung 99  
 Restschuldbefreiung, Erteilung  
 140  
 Restschuldbefreiung, Rechtsmit-  
 tel 131  
 Restschuldbefreiung, unrichtige  
 Antragsangaben 110  
 Restschuldbefreiung, Versagung  
 98, 114  
 Restschuldbefreiung, Versagungs-  
 antrag 128  
 Restschuldbefreiung, Versagungs-  
 grund 128  
 Restschuldbefreiung, Versagungs-  
 voraussetzungen 126  
 Restschuldbefreiung, Vorausset-  
 zungen 91

Restschuldbefreiung, vorzeitige  
 138

Restschuldbefreiung, Widerruf  
 105, 147

Restschuldbefreiung, Wirkung  
 141

Restschuldbefreiungsphase 1, 71

Restschuldbefreiungsverfahren  
 42, 63, 68

Rücknahmefiktion 92

Rückschlagsperre 32

**S**

Sachurteilsvoraussetzung 54

Säumniszuschläge 44, 45, 142

Schadensersatzanspruch 136

Scheckzahlungen 39

Schlussbericht 72, 84

Schlussrechnung 72, 84

Schlussstermin 66, 71, 72, 84

Schlussverteilung 61, 62, 63, 65,  
 67, 69, 70, 71, 72

Schlussverteilung, Veröffentli-  
 chung 47

Schlussverzeichnis 47, 52, 60, 66,  
 68, 72, 84, 128, 138

Schreib- oder Rechenfehler 71

Schuldenberatungsstelle 5

Schuldenbereinigungsplan 4, 5,  
 6, 9, 11, 19

Schuldenbereinigungsplan,  
 Absonderungsrecht 14

Schuldenbereinigungsplan, Wir-  
 kung 13

Schuldenbereinigungsplan,  
 Zustellung 11

Schuldenbereinigungsverfahren 4



## Stichwortverzeichnis

- 
- Schuldenbereinigungsverfahren,  
außergerichtliches **4**
- Schuldenbereinigungsverfahren,  
Eröffnung **24**
- Schuldenbereinigungsverfahren,  
gerichtliches **10**
- Schuldenbereinigungsverfahren,  
Kosten **24**
- Schuldner, Obliegenheiten **119**
- Schuldnerantrag **97**
- Schuldnerverzeichnis, Eintra-  
gung **148**
- Schuldnerverzeichnis, zentrales **1**
- Schutzschirmverfahren **24**
- Sicherungsmaßnahmen **11, 22**
- Sicherungsrechte, akzessorisch **20**
- Sicherungsübereignung **111**
- Sicherungszession **69**
- Sicherungszessionar **37**
- Sofortige Beschwerde **19, 88, 98,**  
**147**
- Sonderzahlungen **123**
- Sozialleistungen **94**
- Sozialleistungsträger **36, 136**
- Sozialplanforderungen **61**
- Sozialversicherungsbeiträge **142**
- Steueranspruch **53**
- Steuerbescheid **53**
- Steuererklärung **108**
- Steuererstattungsanspruch **135**
- Steuerklasse **120**
- Steuerschuld **53**
- Steuerstraftat **44, 144**
- Steuerstrafverfahren **106**
- Straftat **121**
- Streitgericht **52**
- Summenmehrheit **14**
- T**
- 
- Tabellenauszug **75, 146**
- Tabellenberichtigung **60**
- Tabelleneintrag **60**
- Tätigkeit, selbstständige **95, 121,**  
**124**
- Teilzeitbeschäftigung **121**
- Titelvorlage **58**
- Treuhänder **1, 25, 71, 94, 95**
- Treuhänder, Aufgaben **116**
- Treuhänder, Haftung **116**
- Treuhänder, Pflichten **116**
- Treuhänder, Rechnungslegung  
**116**
- Treuhänder, Rechtsstellung **115**
- Treuhänder, Vergütung **117**
- Treuhandkonto **109**
- Treuhandvermögen **117**
- U**
- 
- Überweisungen **39**
- Überweisungsauftrag **40**
- Überweisungsvertrag **40**
- Unerlaubte Handlung **44, 51, 141**
- Unpfändbarkeit **94**
- Unredlichkeit **97**
- Unterhaltsansprüche **134**
- Unterhaltsansprüche, rückstän-  
dige **143**

## Stichwortverzeichnis

---

- Unterhaltsberechtigte 95
  - Unterhaltsgläubiger 24, 134
  - Unterhaltspflicht 59, 142
  - Unterhaltspflicht, gesetzliche 44
  - Unterhaltssicherungsbehörde 134
  - Unterhaltsvorschussstellen 144
  - Unternehmensfortführung 42
  - Unwirksamkeit, absolute 26
  - Urteil, rechtskräftiges 58
  - Urteilsausfertigung 60
- V**
- 
- Verbraucher 3, 4
  - Verbraucherinsolvenzverfahren 1, 3, 8
  - Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung 8
  - Verfahrensabschluss 84
  - Verfahrensaufhebung 73
  - Verfahrenseinstellung 76, 83, 91
  - Verfahrenseröffnung, Wirkung 25
  - Verfahrensfortführung 82
  - Verfahrensgebühr 132
  - Verfahrenskosten 139
  - Verfahrenskostenstundung 97
  - Verfügungen, mehraktige 28
  - Verfügungen, unwirksame 28
  - Verfügungsbefugnis 25
  - Verfügungsentziehung, §80 Abs.1 InsO 27
  - Verfügungsverbot 22
  - Vergütungsbeschluss 88
  - Verjährung 74
  - Verjährungshemmung 42
  - Vermächtnis 122
  - Vermögensübersicht 11
  - Vermögensverhältnisse 3
  - Vermögensverhältnisse, überschaubar 50
  - Vermögensverschwendung 106
  - Vermögensverzeichnis 9
  - Veröffentlichung 64
  - Versagungsantrag 68, 98, 100, 113, 139
  - Versagungsgründe 93, 98, 100, 101, 111, 137, 140
  - Versagungsgründe des §290 Abs.1 InsO 104
  - Verschwendungsabsicht 106
  - Verteilungsabwehrklage 136
  - Verteilungsliste 84
  - Verteilungsmodalitäten 60
  - Verteilungsplan 61
  - Verteilungsverzeichnis 42, 56, 61, 63, 66, 68, 69, 70, 71
  - Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis 22
  - Verwertung bzw. Verteilung der Masse 118
  - Vollstreckbare Ausfertigung 133
  - Vollstreckbarer Auszug 66
  - Vollstreckbarer Titel 9, 52
  - Vollstreckungsabwehrklage 7, 58, 145
  - Vollstreckungsbeschränkungen 76
  - Vollstreckungserinnerung 75, 80
  - Vollstreckungsgegenklage 59, 141
  - Vollstreckungshindernis 75
  - Vollstreckungstitel 20

## Stichwortverzeichnis

Vollstreckungsverbot 23, 31, 75,  
78, 80, 133

Vollstreckungsverbot des § 89  
InsO 43

Vollstreckungsverbote, Überblick  
32

Vorschuss 77

**W**

Wahlrecht 55

Wechselakzepte 39

Widerspruch 59

Widerspruch, Einstellungsantrag  
86, 87

Widerspruchsfrist 86

Wiederaufhebungsklausel 6, 9, 21

Wiedereinsetzung in den vorigen  
Stand 12, 21, 67

Wiederkehrende Leistungen 46

Wirtschaftliche Verschlechterung  
18

Wohlverhaltensperiode 75

Wohlverhaltensphase 4, 18, 68,  
84, 114

Wohngeldansprüche 81

Wohngeldstelle 36

Wohnungsbaugenossenschaft 29

**Z**

Zinsen 44, 142

Zinsfuß 44

Zinszeitraum 44

Zustellungsfiktion 39

Zustimmungserklärung i. S. d.  
§ 119 BGB 7

Zustimmungsersetzung 14, 18, 19

Zwangsgeld 144

Zwangssicherungshypothek 23,  
32

Zwangsvollstreckung 133

Zwangsvollstreckungsmaßnah-  
men 74

Zwischenzins 46